



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus**

### **Sonderbürgerschaftsprogramm Konverterplattformen**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 2. Juli verkündete die Bundesregierung ein gemeinsames Sonderbürgerschaftsprogramm des Bundes und verschiedener Bundesländer für den Bau von Konvertern und Konverterplattformen<sup>1</sup>. Dieses Bürgerschaftsprogramm sichert Werften dabei ab, dass diese onshore-Konverter sowie offshore-Konverterplattformen bauen können. Bei den Bundesländern, die von dem Programm profitieren, handelt es sich um Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

1. Warum ist Schleswig-Holstein nicht Teil des gemeinsamen Sonderbürgerschaftsprogramms?

#### Antwort:

Das Sonderbürgerschaftsprogramm können Werften und Unternehmen in allen Ländern in Anspruch nehmen. Somit ist Schleswig-Holstein auch Teil des Sonderbürgerschaftsprogramms.

Die Pressemitteilung des Bundes vom 2. Juli 2024 bezieht sich auf zwei konkrete Konsortien, die sich zusammengefunden haben, um gemeinschaftlich

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/07/20240702-sonderbuergerschaftsprogramm-konverter-konverterplattformen.html>

Offshore-Konverterplattformen zu entwickeln und diese in anstehenden Ausschreibungen anzubieten. Die Werften in allen Ländern haben in den zurückliegenden Monaten intensive Gespräche mit den in Frage kommenden privaten HGÜ-Lieferanten (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) geführt. Bisher haben sich Konsortien mit der Lloyd-Werft in Bremerhaven und der Neptun-Werft in Warnemünde gebildet. Aufgrund der Unternehmenssitze der beteiligten HGÜ-Lieferanten sowie weiterer relevanter Zulieferer werden in der Pressemitteilung neben Bremen und Mecklenburg-Vorpommern auch die Länder Bayern, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erwähnt. Die Pressemitteilung ist aber insoweit missverständlich, dass die Konsortien noch keineswegs über konkrete Aufträge verfügen. Auch sind noch wichtige Details des Sonderbürgschaftsprogramms, u.a. die Frage des Beihilferechts sowie die Höhe der Bürgschaftsgebühren, offen. Zudem stehen auch die finanzierenden Banken, also die eigentlichen Adressaten der Bürgschaften, noch nicht fest.

Die Landesregierung hat die schleswig-holsteinischen Werften bei dem Thema Offshore-Konverterplattformen in den zurückliegenden Jahren sehr umfassend unterstützt. Neben den notwendigen politischen Gesprächen auf Bundesebene hat die Landesregierung auch direkt bei entscheidenden Gesprächen einzelner Werften mit HGÜ-Lieferanten unterstützend teilgenommen.

Der Bau der Offshore-Konverterplattformen setzt bei den Werften erhebliche personelle Kapazitäten, ausreichende Flächen, technische Fähigkeiten sowie eine große finanzielle Potenz voraus.

2. Wird die Landesregierung noch Versuche unternehmen, damit auch Schleswig-Holstein Teil des Sonderbürgschaftsprogramm wird?

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 1.

3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass auch schleswig-holsteinische Werften den Finanzierungsengpässen beim Bau von Konvertern (on-shore rd. 800 Mio. Euro) und Konverterplattformen (off-shore rd. 2,5 Mrd. Euro) begegnen können?

Antwort:

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit die schleswig-holsteinischen Werften bei konkreten Aufträgen mit Landesbürgschaften, teilweise im dreistelligen Millionenbetrag, unterstützt. Dies wird die Landesregierung auch in Zukunft tun. Das Sonderbürgschaftsprogramm bietet Schleswig-Holstein die Chance, mit einer 80 %en Beteiligung des Bundes an dem gesamten Bürgschaftsvolumen die erheblichen Volumina bei Konverterfinanzierungen mit noch akzeptablen haushalterischen Risiken zu ermöglichen. Gemäß § 18 (2) Haushaltsgesetz 2024 steht für Landesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Gunsten von Werften ein Gewährleistungsrahmen von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung.